

SATZUNG

Des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.
(vom 01.01.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V". und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz ist der jeweilige Wohnort der/des Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle kann an einem anderen Ort errichtet werden.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Das kirchliche Selbstverständnis des Verbandes wird durch die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Der Verband pflegt die christliche Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern.
3. Er berät und vertritt die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren fachlichen, rechtlichen und sozialen Anliegen.
4. Der Verband fördert den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern und anderen kirchlichen Werken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Verbandes sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - 1.1. Alle im kirchenmusikalischen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie Personen, die Interesse an der Arbeit unseres Verbandes oder an der Kirchenmusik allgemein haben.
 - 1.2. Schüler und Studenten, die sich kirchenmusikalisch ausbilden lassen
 - 1.3. Außerordentliche Mitglieder
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
 - 3.2. durch den Tod
 - 3.3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandelt oder wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Für die Finanzierung der unter § 2 genannten Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 30. April fällig ist. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Vollversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. Der Vorsitzende
2. Der Vorstand
3. Die Vollversammlung

§ 7 Der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende wird von der Vollversammlung ein Jahr vor der nächsten Vorstandswahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihr/ihm obliegen die Einberufung und Leitung des Vorstandes und der Vollversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Davon sind für die Dauer von fünf Jahren fünf von der Vollversammlung zu wählen und zwei vom Vorstand zu berufen. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt der Vorstand den/die Stellvertreter/in für die/den Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder eine von ihm benannte Person des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
4. Die/der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Vorstandes können nach Ablauf einer Wahlperiode erneut gewählt oder berufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt bzw. beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Vollversammlung

1. Zur Vollversammlung gehören alle Verbandsmitglieder.
2. Die Vollversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn es mindestens zehn Verbandsmitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
5. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Sie gibt Anregungen für die Verbandsarbeit.
 - 5.2. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest. (§ 5)
 - 5.3. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
 - 5.4. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen und nimmt dazu Stellung.
 - 5.5. Sie beschließt über Satzungsänderungen. (§ 12)
 - 5.6. Sie wählt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. (§ 7)
 - 5.7. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes. (§ 8)
 - 5.8. Sie beschließt über die Verbandsauflösung. (§ 11)
6. Wo nichts anderes vermerkt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hat ein Mitglied länger als ein Jahr nicht seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt ruht sein Stimmrecht. Eine geheime Abstimmung wird auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl. Kommt es nach fünf Wahlgängen zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Geheime Wahl hat zu erfolgen, sobald sie gefordert wird. Personalentscheidungen werden grundsätzlich in geheimer Wahl gefällt.
7. Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann mit einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Verbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten zu begleichen und die danach verbleibenden Vermögensbestände an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit der Auflage zu übertragen, sie ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen des mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses durch die Vollversammlung.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.